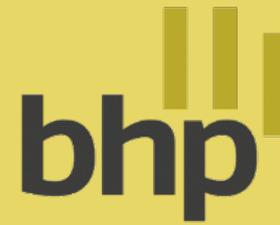


Fachtag: Die heilpädagogische Dienstleistung zwischen Profession und Verwaltung



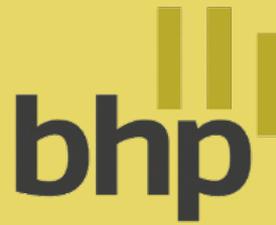
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Augsburg 28. September 2015

Sozialrechtliche Grundlagen des SGB VIII, IX
und XII – Aktuelle Entwicklungen und
Herausforderungen für die heilpädagogische
Praxis



Übersicht



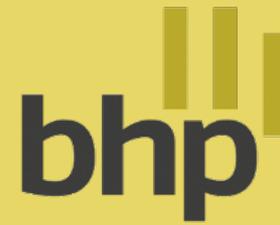
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe
- Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage
- Bundesteilhabegesetz: Grundlagen
- Bundesteilhabegesetz: Ziele
- Bundesteilhabegesetz: Offene Punkte

- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe (SGB VIII + XII)
- Wunsch- und Wahlrecht



Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe



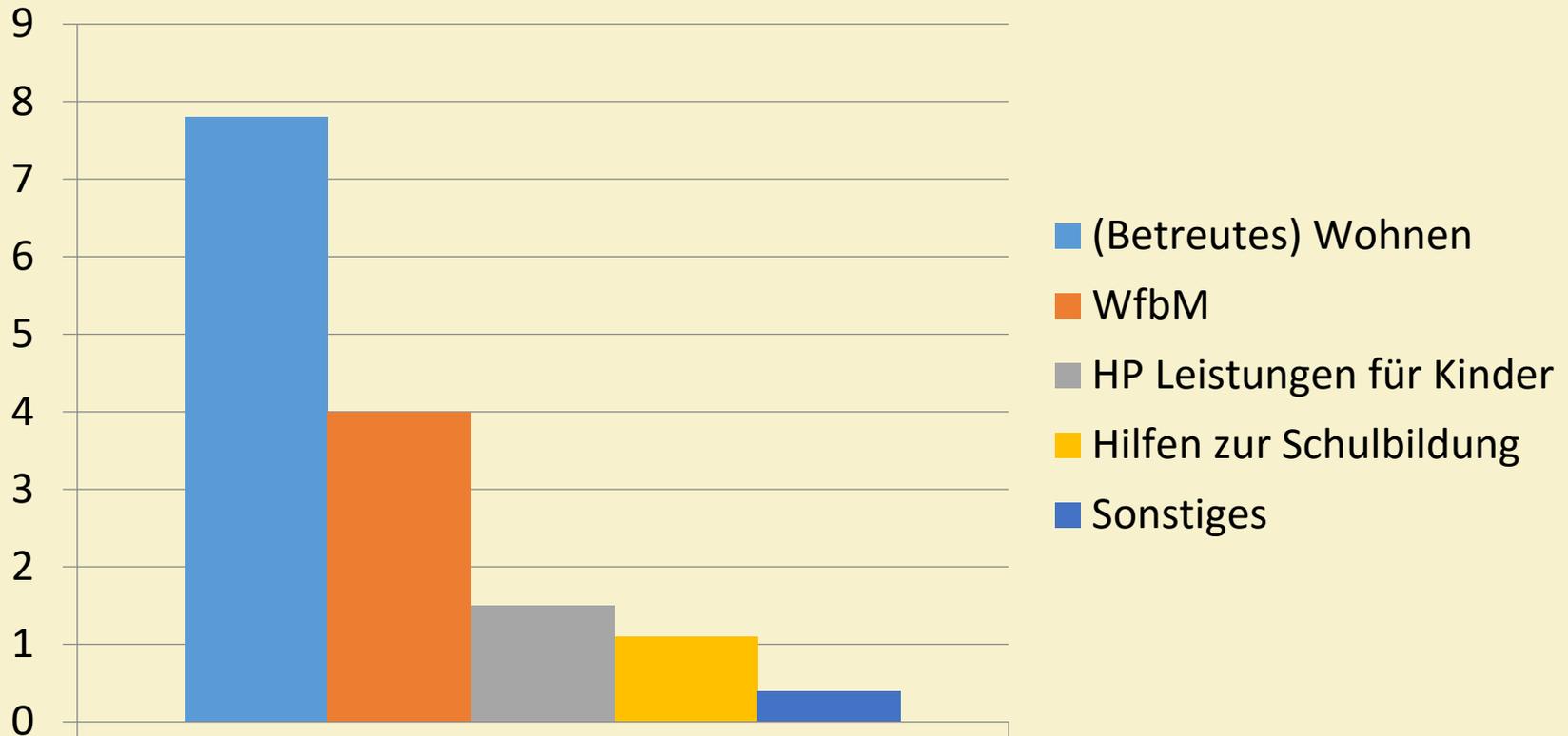
BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Stand 2014:
- Ca. 9,6 Mio. Menschen mit anerkannten Behinderungen
- Ca. 700.000 Menschen in Deutschland, die Egh beziehen (schließt drohende Behinderungen ein)
- Ca. 15,1 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben für Egh (Steigerung um 31% seit 2004)
- Prognose für 2020: Ca. 930.000 Egh-Berechtigte und 16,5 Milliarden EUR pro Jahr an Ausgaben (Con_sens GmbH 2015)



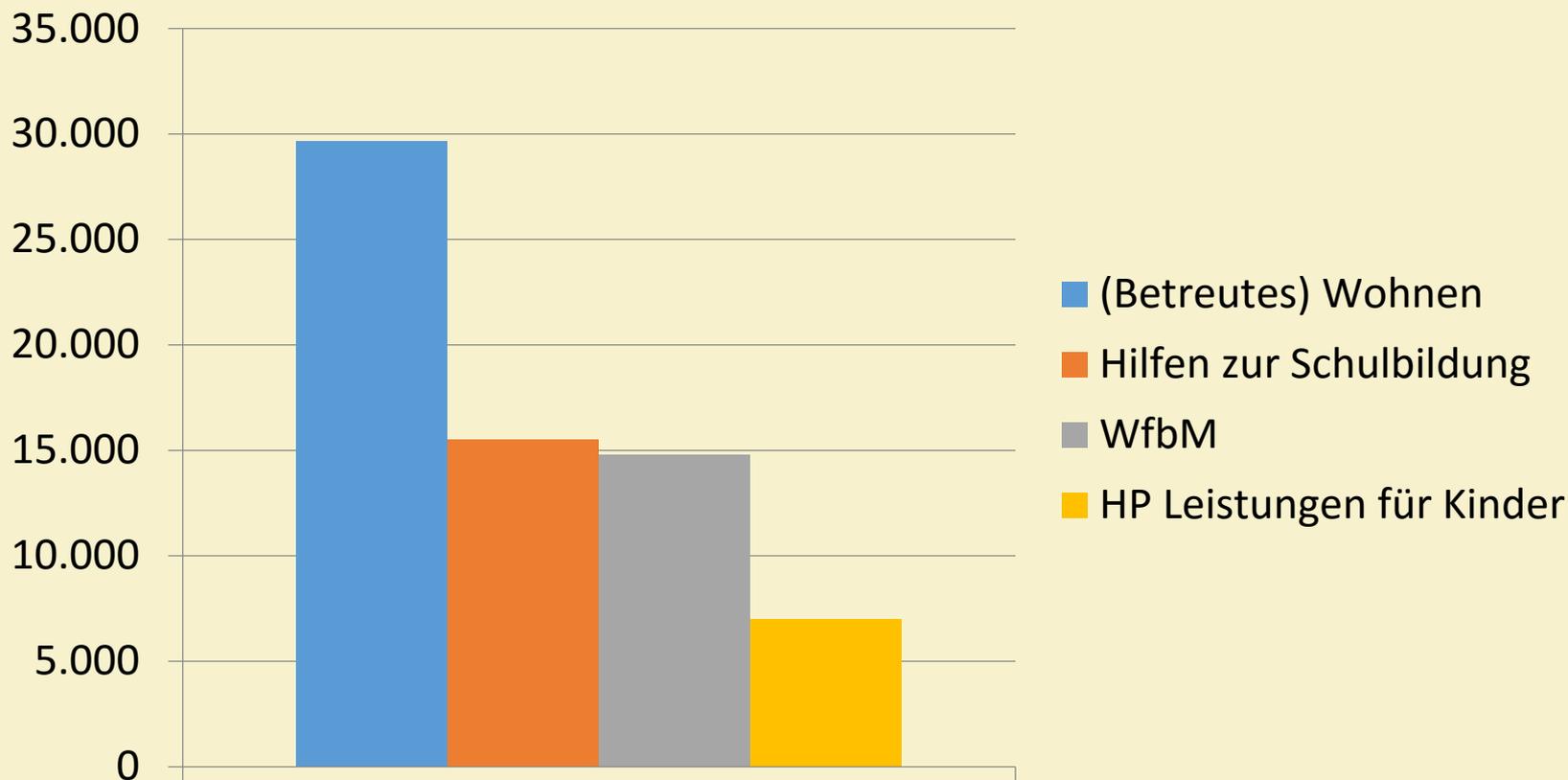
Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

Kostenverteilung in Milliarden

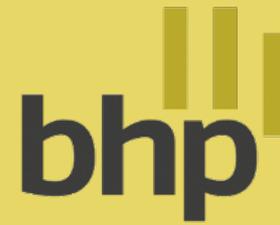


Aktuelle Situation in der Eingliederungshilfe

Kosten pro Person pro Jahr (Durchschnitt)



Bundesteilhabegesetz: Ausgangslage

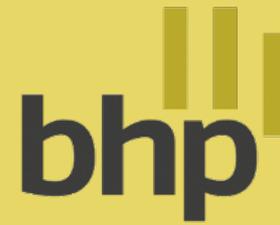


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom November 2013:
- Die bisherige Eingliederungshilfe soll in ein modernes Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Dazu soll die Eingliederungshilfe reformiert werden und aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgenommen werden.
- Der Bund entlastet die Kommunen für den Bereich der Eingliederungshilfe im Umfang von 5 Milliarden EUR
- Stand Juni 2015: Entlastung der kommunalen Haushalte im Umfang von 5 Milliarden, keine Zweckgebundenheit
- BTHG soll zum 01.01.2017 ggf. mit Übergangsfristen in Kraft treten!



Bundesteilhabegesetz: Grundlagen

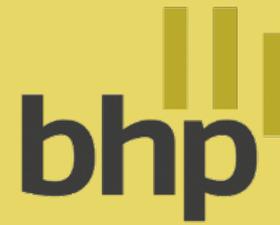


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Artikelgesetz: Übergeordnetes Gesetz, das mehrere Gesetze in sich vereint
- Besteht in oberster Gliederungsebene aus Artikeln, darunter Paragraphen
- Beispiel: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz 4 Gesetz“) von 2004 besteht aus 61 Artikeln, der erste Artikel ist das neue SGB II („Grundsicherung für Arbeitssuchende“)



Bundesteilhabegesetz: Grundlagen

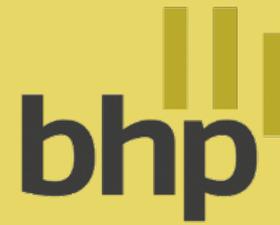


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Bundesteilhabegesetz wird SGB-übergreifende Wirkung haben. Unter anderem:
 - SGB III Arbeitsförderung
 - SGB V Krankenversicherung
 - SGB VI Rentenversicherung
 - SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
 - SGB IX Rehab. und Teilhabe von Menschen m. Beh.
 - Sozialhilfe
- Schnittstelle zum SGB XI – Pflegeversicherung!



Bundesteilhabegesetz: Grundlagen

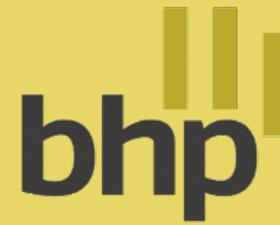


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Aktueller Stand:
- BTHG vor allem mit Neuregelungen von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen
- Voraussichtlich keine „große Lösung“ im ersten Schritt
- Ggf. Neuerungen für den Bereich der Frühförderung



Bundesteilhabegesetz: Ziele



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Konzentration auf die Fachleistung
- Personenzentrierte Leistungsgewährung
- Anpassungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Menschen mit Behinderung
- Schaffung unabhängiger Beratungsstrukturen
- Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der öff. Leistungsträger (Ausbau von Prüfungsrechten)
- Mögliche Einführung der Schiedsfähigkeit von Leistungsvereinbarungen

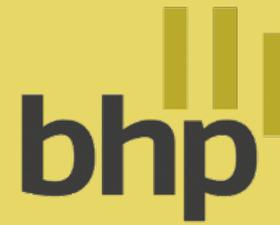


Bundesteilhabegesetz: Offene Punkte

- Wesentlichkeitsmerkmal in der Eingliederungshilfe soll präzisiert werden:
- „Wesentliche Behinderung, wenn Notwendigkeit an personeller und technischer Unterstützung wesentlich ausgeprägt ist“ (AG Bundesteilhabegesetz)
- Lediglich Verschiebung des Wesentlichkeitskriteriums
- Herausnahme der Egh aus dem SGBXII?
- Stärkung und Ausbau der Integrationsämter?



Und nun?

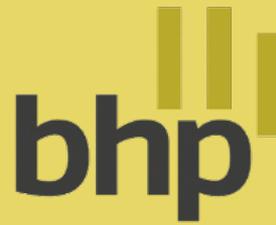


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Blick auf das Leistungs- und Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII
- „Leistungsberechtigte und Aufgabe“
- § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII:
- Es muss eine Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
- Abs. 2: Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen eine Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist
- Abs. 3: Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, oder die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern

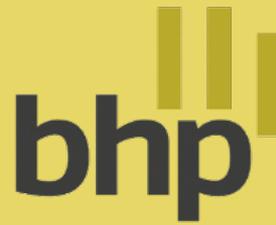


Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

- Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII
- Aufzählung:
 - *Hilfen zur angemessenen Schulbildung (hp. Leistungen gem. § 12 Eingliederungshilfe VO)*
 - *Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit*
 - *Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsverhältnissen*
 - *Nachgehende Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben*
- Keine abschließende Aufzählung – „insbesondere“
 - ➔ § 53 Abs. 1 SGB XII: Eingliederungshilfe nach der „Besonderheit des Einzelfalles“



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

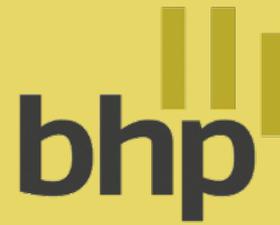


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Offener Leistungskatalog – einzige Beschränkung ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII
- Weitere Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe im SGB IX sind „insbesondere“:
 - Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
 - Heilpädagogische Leistungen (§ 56 SGB IX)
 - Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX)



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

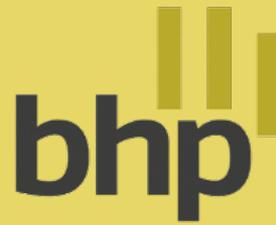


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Wichtig: Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 SGB XII muss **notwendig** – nicht „*empfehlenswert, wünschenswert oder förderlich*“ – sein
- Achtung: Sozialhilfe ist grundlegend nachrangig (§ 2 SGB XII) – Ausnahme Frühförderung (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)
- Nicht leistungsberechtigt im Sinne der Sozialhilfe ist, wer die erforderliche Leistung von anderen erhält
- Nicht leistungsberechtigt ist, wer die Leistung selber beschaffen kann (wer „sich selber helfen kann“)



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

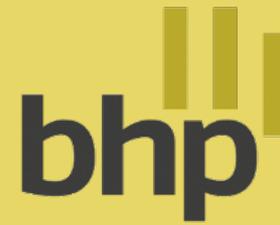


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Zumutbarkeit: gem. § 92 SGB XII
„Anrechnung bei behinderten Menschen“
 - Leistungsberechtigten ist nur die Aufbringung der Mittel für den Lebensunterhalt zu zumuten, bei:
 - Heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 - Hilfen zur angemessenen Schulbildung
 - Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- ➔ gilt grundlegend bei ambulanten Leistungen



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

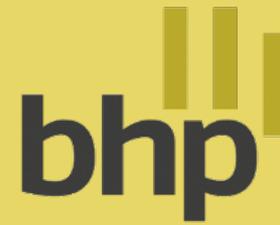


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Zuständigkeit:
- § 18 Abs. 1 SGB XII: Sozialhilfe setzt dann ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt ist, dass die Voraussetzungen der Leistungen vorliegen
- Kein förmlicher Leistungsantrag erforderlich
- Wird einem **nicht** zuständigen Träger der Sozialhilfe bekannt, dass Leistungen beansprucht werden, so hat dieser diese dem zuständigen Träger unverzüglich mitzuteilen und alle vorhandenen Unterlagen zu übersenden
- Siehe § 14 SGB IX: Zuständigkeitsklärung



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

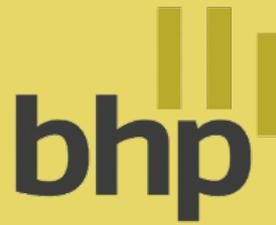


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- § 14 Absatz 1 SGB IX: Der Rehabilitationsträger stellt innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang fest, ob er zuständig ist. Bei Nicht-Zuständigkeit, „unverzögliche Weiterleitung“
- Absatz 2: Bei Feststellung der Zuständigkeit, „unverzögliche Bedarfsfeststellung“
- Wenn kein Gutachten notwendig, Entscheidung zur Leistungserbringung innerhalb von 3 Wochen
- Wenn Gutachten notwendig, Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gutachtens



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe

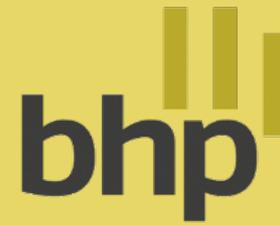


BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- **§ 35a SGB VIII** – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche
- Kein „Wesentlichkeitskriterium“ – ungleich § 53 SGB XII
- Leistungsberechtigter: betroffene, behinderte Person selbst
- Keine Altersvorgabe „nach unten“
- Begutachtung nach Abs. 1a: Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeut, Arzt oder psychologischer Psychotherapeut mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendliche



Leistungsrecht der Eingliederungshilfe



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

- Beteiligung des Arztes an der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)
- Regelmäßige Prüfung der Notwendigkeit und Eignung der Hilfen
- § 35a Abs. 4 Satz 1:
- Sind für einen Leistungsberechtigten HzE **und** Eingliederungshilfe erforderlich, so sollen Anbieter (Personen, Einrichtungen, Dienste) gewählt werden, die geeignet sind, sowohl HzE als auch Eingliederungshilfe zu leisten



Wunsch- und Wahlrecht

- § 5 SGB VIII: Wunsch und Wahlrecht
- „Leistungsberechtigte haben das Recht, (...) sich hinsichtlich der „Gestaltung der Hilfen zu äußern“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- Leistungsberechtigte sind auf das Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- Mehrkostenvorbehalt:
- Abs. 2 Satz 1: Der Wahl und den Wünschen **soll** entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- „Soll-Norm“ - Kostenvergleich nur mit gleich geeigneten Anbietern – Richtwert: Mehr als 20% Mehrkosten = unverhältnismäßig

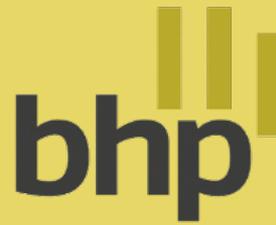


Fazit:

- Eingliederungshilfe ist bereits heute ein leistungsfähiges und umfassendes System
- Eine Herausführung aus dem SGB XII kann Leistungen zur Teilhabe aufwerten, birgt aber auch Risiken einer Leistungskürzung
- Eine Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche unter ein Sozialgesetzbuch wird im Rahmen des Bundesteilhabegesetz aller Voraussicht nach nicht umgesetzt
- Ein Gesetz zur Novellierung des SGB VIII ist in Planung



Das war´s



BERUFS- UND FACHVERBAND HEILPÄDAGOGIK E.V.
Für Menschen. MitMenschen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

